

Allgemeine Vertragsbedingungen und Ergänzungen zur ÖNORM B2110 in der Fassung vom 15.03.2013

Eventuelle zusätzliche Vorschriften von Behörden, die über den Umfang dieses Angebots hinausgehen, sind separat zu beauftragen und zu bezahlen.

Die statische Vorbemessung bzw. das Gutachten eines Statikers (§4 Abs1 Z3 WAZG) ist auftraggeberseitig zu beauftragen bzw. beizubringen. Diese Unterlagen sind Voraussetzung für eine positive Abwicklung des Einreichverfahrens.

Das gegenständliche Angebot gilt nur bei Beauftragung sämtlicher angeführter Produkte. Der Entfall einzelner Produkte kann zu einer Veränderung sämtlicher Positionspreise führen.

Übergabetermin

Es gilt eine förmliche Abnahme als vereinbart. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Übernahme einladen. Sollte die förmliche Übernahme nicht oder verspätet stattfinden, gilt die Aufzugsabnahme nach Verstreichen einer Frist von 30 Tagen ab Aufforderung zur Übernahme als erfolgt.

Sollte der Auftraggeber keine förmliche Abnahme wünschen, kann er schriftlich die Inbetriebnahme der Aufzugsanlage anordnen. In diesem Fall gilt die Aufzugsanlage mit Inbetriebnahme als abgenommen. Unwesentliche oder optische Mängel verhindern die Übergabe nicht.

Eine Inbetriebnahme erfolgt nur nach förmlicher Abnahme oder schriftlicher Mitteilung des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur gänzlichen Bezahlung des Vertragspreises bleiben sowohl die nur gelieferten als auch die bereits montierten Aufzugsteile Eigentum des Auftragnehmers.

Ergänzungen zur Ö-Norm B 2110 in der Fassung vom 15.03.2013

Folgende Punkte dieser Ö-Norm werden ergänzt:

Punkt 5.4

Sämtliche behördliche Genehmigungen, die zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen laut Angebot.

Punkt 5.5

Der Auftragnehmer behält sich zwischenzeitig eingetretene Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.
Für die Ausführung der Anlage sind, die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten, Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.

Punkt 5.6

Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen dieser durch den Auftraggeber oder Dritte verwendet werden.

Punkt 5.8

Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens höherer Gewalt unmöglich ist.

Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und gesetzliche Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;

Oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Im Falle der Auflösung des Vertrages durch Rücktritt des Auftraggebers ist die Bezahlung aller dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sowie eines Gewinnanteiles Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

Punkt 5.9.2

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Punkt 6.1

Die Lieferfrist für die Ablieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten. Sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrages, restlose Abklärung aller technischen Daten, prompte Genehmigung der Anlagepläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und Erfüllung der kaufmännischen Verpflichtungen. Für die Lieferung der Pläne durch den Auftragnehmer und für den Montagebeginn können besondere Fristen vereinbart werden.

Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder bei einem Dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

Punkt 6.2.8

Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen Meterrisse bei den Schachtöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Der Auftraggeber hat alle vereinbarten bauseitigen Leistungen zu erfüllen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung bzw. weiter gültige Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung in den jeweils geltenden Fassungen).

Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu stellende, geeignete Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinteilung dem Auftragnehmer. Die Eignung des Personals stellt der Auftragnehmer fest.

Der Auftraggeber hat zu dem vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

Punkt 8.4

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Anlieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich wird oder wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung berechtigt:

- (a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zu verrechnen.
- (b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.
- (c) den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zu stellen. Die Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verzugszinsen können auch verrechnet werden, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

Für die Geltendmachung von Forderungen werden für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Verjährungsfristen vereinbart.

Punkt 8.5

Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Auftragssumme Eigentum des Auftragnehmers. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

Punkt 9

Gefahr geht mit Anlieferung auf den Auftraggeber über.

Punkt 10

Als Übergabetermin der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.

Wenn die Anlage noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (z.B. Bauaufzugsbetrieb, für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgen der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

Punkt 12

Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn etc. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber die Einholung gesetzlich erforderlicher Betriebsbewilligungen unterlassen oder die Anlage vor Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat (konsensloser Betrieb der Anlage).